

mit Vorwissen und Willen des Amts Zu Schwarzenberg bey der Strafe geleyet sein, bis er seine Consorten bezahlet.

Zum fünfften, So Nachbarn einen Ochsen, Kuhe, Kalb, Schwein oder Schöps mit einander Kauffen oder Schlachten lassen, das soll ihnen untereinander Zuthailen ungewehret seyn, aber Pfundweiß andern Zuverkauffen und auszuwägen, Soll ihnen nicht Zugelassen noch gestattet werden, Do aber einer ein Kalb stechen lies, mag er es ohne alle einrede, Viertelweis verleihen und nicht Verkauffen, hätte aber einer ein Viertel Kalb- oder Rindfleisch Zuwägen, So soll er daselbe durch der Gerichte Verordnete, doch ohne lohn, wiegen lassen, Jedoch daß solche Ordnung denen Fleisch Steuer anordnung nicht soll entgegen stehen, sondern sich iederzeit nach selbigen reguliren werden.

Zum Sechsten, Soll hinfürder einem fleischer von iedem Kalb oder Schöps 1 Groschen und von einem Rind in der Gemeinde 4 Groschen Zuschlachten gegeben werden, Es soll aber gleichwohl einen ieden fleischer, wenn er einen Inwohner ein Schwein ins Haus schlachtet, eine Bradtwurst beneben dem gesetzten Lohn an 3 Groschen mit Zunehmen vergönnet und nachgelassen werden.

Zum Siebenden, Soll hinfürder kein fleischer auf eines Einwohners Guth mit seinem viehe alleine hüten, sondern er soll allemahl den Hutmann, wo er den fördern tag gehütet nachhüten, bey der Strafe.

Zum Achten, Soll auch kein fleischer dem andern seine Knechte abwendig machen, bey der Strafe Zehen Groschen in die Lade.

Zum Neundten, Do sichs begeben, daß ein Meister einen Knecht wandern ließe und Urlaub gebe, mag derselbe Knecht wohl einen andern Meister in der Gemeinde wieder Arbeithe, aber wenn ein Knecht selbst bey einem Meister vorausgang seines versprochenen Gedinges, Urlaubnehmen, und einem andern Meister in der Gemeinde Arbeiten wolte, Soll es ihm nicht verstattet werden, er habe denn Zuvor wiederüm ein Jahr lang an einem orte gearbeitet.

Zum Zehenden, Wenn ein Meister einen Lehrjungen aufnehmen will, Soll derselbe Lehrjunge 14 tage Zuvor es bey dem Meister versuchen, und nach Ausgang der 14 tage soll der Meister, woferne der Lehrjunge ihm gefällig, es denen Vormeistern anzeigen, und Ihnen den Lehrjungen mit derselben bewust annehmen, und derselbe Lehrjunge soll alsobald, wann er angenommen ist, bey dem Churfl. Amte Schwarzenberg in den Handwergs Album einschreiben lassen, auch 1 fl. erlegen, Dann 1 fl. ins Handwerg geben, und $\frac{1}{2}$ fl. ins Gotteshaus, und $\frac{1}{2}$ fl. denen Gerichten, Mit dem Lehrgeld soll sich der Junge mit dem Meister vertragen und soll 3 Jahre lernen, Wenn ein Meister einen Jungen aber ausgelernet giebt, soll er unter 1 Jahre keinen wiederüm auf- und annehmen.

Zum Elfften, Würde sichs begeben, Daß ein fremder in dieser Gemeinde würde Meister werden, Der soll in dem Amte Schwarzenberg sich angeben und einschreiben lassen, bey Straffe des Amts, 2 Thaler: dem Gotteskasten, 1 Thlr.: denen Gerichten und den Handwerge 6 Thlr. in die Lade, und denen Meistern ein Viertel Bier und eine Mahlzeit Zugeben schuldig und verpflichtet seyn, Es soll auch